

§ 0651i BGB

(1) Der [Reiseveranstalter](#) hat dem Reisenden die Pauschalreise frei von Reisemängeln zu verschaffen.

(2) Die Pauschalreise ist frei von Reisemängeln, wenn sie die [vereinbarte Beschaffenheit](#) hat. Soweit die [Beschaffenheit](#) nicht vereinbart ist, ist die Pauschalreise frei von Reisemängeln,

1. wenn sie sich für den nach dem [Vertrag](#) vorausgesetzten Nutzen eignet, ansonsten
2. wenn sie sich für den gewöhnlichen Nutzen eignet und eine [Beschaffenheit](#) aufweist, die bei Pauschalreisen der gleichen Art üblich ist und die der Reisende nach der Art der Pauschalreise erwarten kann.

Ein Reisemangel liegt auch vor, wenn der [Reiseveranstalter](#) Reiseleistungen nicht oder mit unangemessener Verspätung verschafft.

(3) Ist die Pauschalreise mangelhaft, kann der Reisende, wenn die Voraussetzungen der folgenden Vorschriften vorliegen und soweit nichts anderes bestimmt ist,

1. nach § [651k Abs. 1 BGB](#) Abhilfe verlangen,
2. nach § [651k Abs. 2 BGB](#) selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen,
3. nach § [651k Abs. 3 BGB](#) Abhilfe durch andere Reiseleistungen (Ersatzleistungen) verlangen,
4. nach § [651k Abs. 4 und 5 BGB](#) Kostentragung für eine notwendige Beherbergung verlangen,
5. den [Vertrag](#) nach § [651l BGB](#) kündigen,
6. die sich aus einer Minderung des Reisepreises (§ [651m BGB](#)) ergebenden Rechte geltend machen und
7. nach § [651n BGB](#) Schadensersatz oder nach § [284 BGB](#) Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.